

Antrag der Fachkommission II

25.06.10 Totalrevision Polizeiverordnung

Die Fachkommission II beantragt dem Parlament:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der totalrevidierten Polizeiverordnung gemäss Synopse der Fachkommission II.

Begründung

Gemäss Stadtrat steht mit der vorliegenden Totalrevision der Polizeiverordnung eine aktuelle, zeitgemässe und schlanke Regelung zur Verfügung, auf deren Basis die Wetziker Polizei ihr Handeln abstützen kann. Die jetzige Polizeiverordnung geht auf 2012 zurück. Grundsätzlich sind bei der Umsetzung der bisher geltenden Bestimmungen keine Probleme aufgetreten. In der Zwischenzeit haben allerdings verschiedene über- und nebengeordnete Gesetzesbestimmungen geändert, sodass eine Anpassung der Polizeiverordnung, des Reglements Videoüberwachung sowie der Ordnungsbussenverordnung und des Ordnungsbussentarifs angezeigt ist. Um die Übersicht zu verbessern, soll in der neuen Polizeiverordnung auf die Wiedergabe von Bestimmungen, welche schon in anderen Gesetzen und Verordnungen geregelt sind, bewusst verzichtet werden. Nach einer Vernehmlassung sind alle Rückmeldungen geprüft worden.

Der Stadtrat schlägt u.a. folgende Änderungen vor:

- Die persönlichen Melde- und Auskunftspflichten sind zwischenzeitlich im kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) abschliessend geregelt worden, weshalb praktisch alle diesbezüglichen kommunalen Bestimmungen entfallen.
- Licht wird neu als Emission aufgeführt und geregelt.
- Während der Sommerzeit wird eine Änderung der Nachtruhe sowie eine Hinausschiebung der Nachtruhe bzw. die Aufhebung des Wirtschaftsschlusses bei Gastronomiebetrieben und Veranstaltungen vorgeschlagen.
- Neu soll Jugendlichen unter 18 Jahren im öffentlichen Raum der Konsum gebrannter Wasser verboten und ein Rauchverbot auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf öffentlichen Spielplätzen eingeführt werden.
- Das Abbrennen von Feuerwerk am 1. August und am 31. Dezember soll weiterhin erlaubt bleiben.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung der totalrevidierten Polizeiverordnung.

Die Fachkommission II (FK II) hat sich das Geschäft vorstellen lassen und eingehend geprüft. In der nachfolgenden Synopse sind sämtliche Änderungsvorschläge der Kommission übersichtlich aufgeführt, wobei anzumerken ist, dass die Qualität der synoptischen Darstellung des Stadtrats in Bezug auf Inhalt und Sorgfalt stellenweise zu wünschen übrig liess.

Neben kleineren redaktionellen Änderungen und Präzisierungen vertritt die FK II in einigen grundlegenden Fragen eine andere Haltung als der Stadtrat. So ist sie der Meinung, dass keine lärmverursachenden Feuerwerke mehr erlaubt sein sollten. Das Abbrennen von leisem Feuerwerk, beispielsweise Vulkane, soll aber weiterhin möglich sein. Die Kommission möchte damit "Lärmtourismus" unterbinden, denkt aber auch ans Tierwohl.

Die FK II hat den Artikel zur Videoüberwachung (Art. 3) mit einem Absatz ergänzt, der schon in der derzeit geltenden Verordnung steht. Der Stadtrat wollte die Möglichkeit personenidentifizierender Videoaufnahmen neu im nachgeordneten Reglement regeln. Der Kommission ist es aber wichtig, dass solche einschneidenden Massnahmen in einem Gesetz im formellen Sinn verankert sind. Diese Haltung wird auch durch einen neueren Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts bestätigt.

In Art. 17 hat die FK II verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen und den Hinweis gestrichen, dass übermässige oder unnötige Lichtemissionen an der Quelle zu begrenzen sind. Dies wird bereits im Umweltschutzgesetz (USG) statuiert. Zudem möchte die Kommission den Lärmschutz nicht übertreiben und schlägt vor, das Verbot in Absatz 6 auf lärmverursachende Arbeiten zu beschränken. Allerdings soll dies grundsätzlich Geltung haben und nicht nur dann, wenn dadurch Drittpersonen gestört werden. Dies würde nach Ansicht der Kommission einer Beweislastumkehr gleichkommen.

Das Ansinnen des Stadtrats, in der neuen Polizeiverordnung auf die Wiedergabe von Bestimmungen, welche schon in anderen Gesetzen und Verordnungen geregelt sind, bewusst zu verzichten, kann die Kommission zwar im Grundsatz nachvollziehen. Die FK II ist allerdings im Sinne einer bürgernahen Gesetzgebung der Ansicht, dass – wo es hilfreich sein kann – zumindest mit Fussnoten auf ergänzende oder weitere Regelungen verwiesen werden soll. Im Falle der Verpflichtung der Hundehalterinnen und Hundehalter, den Kot ihrer Tiere jeweils zu entsorgen, hat sich die Kommission dazu entschlossen, die alte Formulierung beizubehalten (Art. 22), obschon dies inzwischen im kantonalen Hundegesetz geregelt ist. Gerade weil es sehr viele Menschen betrifft, möchte die FK II deshalb hier das angedachte Ordnungsprinzip der Verwaltung durchbrechen.

Bei Art. 27 möchte die FK II die derzeit geltende Formulierung beibehalten (Art. 34 PVO). Eine Bewilligungspflicht für das Verteilen von Flugblättern erachtet die Kommission als unnötig. Zudem ist der bestehende Artikel klarer formuliert.

Dem Vorschlag des Stadtrats, Jugendlichen unter 18 Jahren im öffentlichen Raum den Konsum von gebrannten Wassern zu untersagen, kann die Kommission nichts abgewinnen. Sie sieht nicht, wie das Verbot in irgendeiner Form präventiv wirken soll. Darüber hinaus werden alkoholische Getränke mit der neuen Formulierung nicht per se verboten, sondern nur gebrannte Wasser. Auch das polizeiliche Einziehen der konsumierten alkoholischen Getränke und das Informieren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geht der Kommission zu weit.

Im Übrigen ist die Kommission mit der vorgeschlagenen Totalrevision der Polizeiverordnung einverstanden und unterstützt die Vorschläge des Stadtrats.

Die FK II beantragt dem Parlament, die totalrevidierte Polizeiverordnung gemäss Synopse der Fachkommission II zu genehmigen.

Totalrevidierte Polizeiverordnung gemäss Antrag des Stadtrats	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat blau)
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck ¹ Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Stadtgebiet Wetzikon. ² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.	Art. 1 Zweck ¹ Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Stadtgebiet Wetzikon. ² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
Art. 2 Zuständigkeit ¹ Der Stadtrat vollzieht diese Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. ² Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die Stadtpolizei Wetzikon und die Kantonspolizei Zürich bezeichnet.	Art. 2 Zuständigkeit ¹ Der Stadtrat vollzieht diese Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. ² Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die Stadtpolizei Wetzikon und die Kantonspolizei Zürich bezeichnet.
Art. 3 Überwachung des öffentlichen Grundes ¹ Öffentliche Plätze und Strassen sowie öffentlich zugängliche Anlagen der Stadt Wetzikon (Schulanlagen etc.) können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen. ² Der Stadtrat erlässt ein Reglement zur Videoüberwachung. ³ Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private ist grundsätzlich verboten.	Art. 3 Überwachung des öffentlichen Grundes ¹ Öffentliche Plätze und Strassen sowie öffentlich zugängliche Anlagen der Stadt Wetzikon (Schulanlagen etc.) können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen. ² Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. ^{2,3} Der Stadtrat erlässt ein Reglement zur Videoüberwachung. ^{3,4} Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private ist grundsätzlich verboten.
Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Weisungen ¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten. ² Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen und Handlungen der Polizeiorgane oder anderer Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.	Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Weisungen¹ ¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten. ² Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen und Handlungen der Polizeiorgane oder anderer Sicherheits- und Rettungsorganisationen des Bevölkerungsschutzes einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören. ¹ Vgl. § 45 kantonales Polizeigesetz (PolG) zur Legitimation der Polizei
Art. 5 Hilfeleistung Den Polizeiorganen ist auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflicht Hilfe zu leisten	Art. 5 Hilfeleistung Den Polizeiorganen ist auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflicht Hilfe zu leisten.
II. Niederlassung und Aufenthalt	
Art. 6 Persönliche Meldepflicht und Gästekontrolle bei Beherbergungsbetrieben ¹ Personen, welche in der Stadt Wetzikon wohnhaft oder umgezogen sind, ohne sich umzumelden, werden rückwirkend von Amtes wegen im Einwohnerregister aufgenommen. ² Die Beherbergungsbetriebe (sowie auch Bed & Breakfast-Betriebe o. ä.) führen eine Gästekontrolle und stellen Meldescheine aus. Diese sind der Polizei zum Zweck der Identitätsfeststellung zur Verfügung zu stellen.	Art. 6 Persönliche Meldepflicht und Gästekontrolle bei Beherbergungsbetrieben ¹ Personen, welche in der Stadt Wetzikon wohnhaft oder umgezogen sind, ohne sich umzumelden, werden rückwirkend von Amtes wegen im Einwohnerregister aufgenommen. ² Die Beherbergungsbetriebe (sowie auch Bed & Breakfast-Betriebe und Betriebe mit Angeboten wie Bed & Breakfast o. ä.) führen eine Gästekontrolle und stellen Meldescheine aus. Diese sind der Polizei zum Zweck der Identitätsfeststellung zur Verfügung zu stellen.
Art. 7 Befreiung von der Meldepflicht Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate in der Stadt aufhält. Desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege im Spital oder in einem Heim befindet.	Art. 7 Befreiung von der Meldepflicht Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate in der Stadt aufhält. Desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege im Spital oder in einem Heim befindet.
Art. 8 Erneuerung von Ausweisen Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.	Art. 8 Erneuerung von Ausweisen Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.
Art. 9 Aufenthalt ¹ Personen, die zum Wochenaufenthalt angemeldet sind, haben regelmässig an den Niederlassungsort zurückzukehren. ² Es kann von ihnen der Nachweis verlangt werden, dass sich ihre Niederlassung an einem anderen Ort befindet.	Art. 9 Aufenthalt ¹ Personen, die zum Wochenaufenthalt angemeldet sind, haben regelmässig an den Niederlassungsort zurückzukehren. ² Es kann von ihnen der Nachweis verlangt werden, dass sich ihre Niederlassung an einem anderen Ort befindet.
Art. 10 Abmeldung Personen, welche den Wohnsitz in der Stadt Wetzikon aufgeben, ohne sich abzumelden und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach 3 Monaten rückwirkend von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen.	Art. 10 Abmeldung Personen, welche den Wohnsitz in der Stadt Wetzikon aufgeben, ohne sich abzumelden und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach 3 drei Monaten rückwirkend von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen.
III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung so wie Sicherheit von Personen und Eigentum	
Art. 11 Ruhe und Ordnung, Unfug Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.	Art. 11 Ruhe und Ordnung, Unfug ¹ Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

Totalrevidierte Polizeiverordnung gemäss Antrag des Stadtrats	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat blau)
Insbesondere ist verboten: a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden b) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen c) Alarmanlagen, Notrufe, Rettungseinrichtungen oder Notsignale zu missbrauchen	² Insbesondere ist verboten: a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden, b) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen, c) Alarmanlagen, Notrufe, Rettungseinrichtungen oder Notsignale zu missbrauchen.
Art. 12 Emissionen ¹ Als Emissionen im Sinne dieser Verordnung gelten belästigende Einwirkungen wie Lärm, Rauch, Staub, üble Gerüche, Licht usw. Sie unterstehen den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes, der Lärmschutzverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung. ² Aussenlautsprecher im gewerblichen Bereich bedürfen der Bewilligung durch das zuständige Stadtratsmitglied. ³ Das Verursachen von erheblich störenden Emissionen ist verboten.	Art. 12 Emissionen ¹ Als Emissionen im Sinne dieser Verordnung gelten belästigende Einwirkungen wie Lärm, Rauch, Staub, üble Gerüche, Licht usw. Sie unterstehen den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes, der Lärmschutzverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung. ² Aussenlautsprecher im gewerblichen Bereich bedürfen der Bewilligung durch das zuständige Stadtratsmitglied. ³ Das Verursachen von erheblich störenden Emissionen ist verboten.
Art. 13 Schiessen, Feuerwerk ¹ Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden. ² Auf Privatgrund dürfen Luft- und Gasdruckwaffen, sowie Sportpfeilbogen und -armbrust nur verwendet werden, wenn niemand belästigt oder gefährdet wird. ³ Die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen und die Jagd bleiben vorbehalten. ⁴ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und am 31. Dezember gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Stadtratsmitglied Ausnahmegewilligungen erteilen.	Art. 13 Schiessen, Feuerwerk ¹ Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden. ² Auf Privatgrund dürfen Luft- und Gasdruckwaffen, sowie Sportpfeilbogen und -armbrust nur verwendet werden, wenn niemand belästigt oder gefährdet wird. ³ Die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen und die Jagd bleiben vorbehalten. ⁴ Das Abbrennen von lärmverursachendem Feuerwerk ist verboten nur am 1. August und am 31. Dezember gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Stadtratsmitglied eine Ausnahmegewilligung erteilen erteilt werden.
Art. 14 Fahrzeuge und Geräte für Freizeit, Sport und Vergnügen ¹ Fahrzeuge, Fluggeräte, Modellflugzeuge, Drohnen sowie Geräte für Freizeit, Sport, Vergnügen und dergleichen dürfen unabhängig von ihrer Grösse und ihrem Gewicht nur verwendet werden, wo der Verkehr nicht abgelenkt oder Drittpersonen weder gefährdet noch übermässig belästigt werden. ² Für die Beurteilung der Lärmemissionen sind die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung massgebend. ³ Motorbetriebene Modelle müssen zur Verminderung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern nach aktuellem Stand der Technik ausgerüstet sein. ⁴ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Stadtratsmitglieds.	Art. 14 Fahrzeuge und Geräte für Freizeit, Sport und Vergnügen ¹ Fahrzeuge, Fluggeräte, Modellflugzeuge, Drohnen sowie Geräte für Freizeit, Sport, Vergnügen und dergleichen dürfen unabhängig von ihrer Grösse und ihrem Gewicht nur verwendet werden, wo der Verkehr nicht abgelenkt oder Drittpersonen weder gefährdet noch übermässig belästigt werden. ² Für die Beurteilung der Lärmemissionen sind die Bestimmungen der Lärmschutz-Verordnung massgebend. ³ Motorbetriebene Modelle müssen zur Verminderung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern nach aktuellem Stand der Technik ausgerüstet sein. ⁴ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Stadtratsmitglieds.
Art. 15 Düngen Beim Düngen mit Jauche oder Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung ist auf die Anwohnenden angemessen Rücksicht zu nehmen.	Art. 15 Düngen Beim Düngen mit Jauche oder Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung ist auf die Anwohnenden angemessen Rücksicht zu nehmen.
Art. 16 Schutzvorrichtungen Baustellen, Bodenöffnungen, Swimmingpools, Gräben, Jauchegruben, Silos, Leitungen etc., die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, sind durch die verantwortliche Person oder den Eigentümer/die Eigentümerin nach den einschlägigen Normen und Richtlinien zu sichern, zu signalisieren, nötigenfalls zu beleuchten, einzuzäunen und zu beaufsichtigen.	Art. 16 Schutzvorrichtungen Baustellen, Bodenöffnungen, Swimmingpools, Gräben, Jauchegruben, Silos, Leitungen etc., die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, sind durch die verantwortliche Person oder den Eigentümer/die Eigentümerin die Eigentümerin nach den einschlägigen Normen und Richtlinien zu sichern, zu signalisieren, nötigenfalls zu beleuchten, einzuzäunen und zu beaufsichtigen.
IV. Lärm und Licht	
Art. 17 Grundsatz und Ruhezeiten ¹ Es ist verboten, Lärm sowie übermässige oder unnötige Lichtemissionen zu verursachen, der/die durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden können. Diese sind an der Quelle zu begrenzen. ² Das zuständige Stadtratsmitglied kann in besonderen Fällen weitergehende Ausnahmen bewilligen. ³ Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr, während der Sommerzeit (Dauer der Zeitumstellung) von 23:00 bis 07:00. ⁴ Dem Ruhebedürfnis an Sonn- und Feiertagen ist angemessen Rücksicht zu nehmen. ⁵ Hinausgeschoben ist die Nachtruhe in folgenden Nächten im Rahmen der entsprechenden Veranstaltung: a) Fasnachtsfreitag (bis 04:00 Uhr)	Art. 17 Grundsatz und Ruhezeiten² ¹ Es ist verboten, Lärmemissionen sowie übermässige oder unnötige Lichtemissionen zu verursachen, der/die durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden können. Diese sind an der Quelle zu begrenzen. ² Das zuständige Stadtratsmitglied kann in In besonderen Fällen weitergehende können Ausnahmen bewilligen bewilligt werden. ³ Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr, während der Sommerzeit (Dauer der Zeitumstellung) von 23:00 bis 07:00 Uhr. ⁴ Dem Das Ruhebedürfnis an Sonn- und Feiertagen ist angemessen zu berücksichtigen Rücksicht zu nehmen. ⁵ Hinausgeschoben ist die Nachtruhe in folgenden Nächten im Rahmen der entsprechenden Veranstaltung: a) Fasnachtsfreitag (bis 04:00 Uhr des Folgetags)

Totalrevidierte Polizeiverordnung gemäss Antrag des Stadtrats	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat blau)
b) Fasnachtssamstag (bis 04:00 Uhr) c) Chilbi-Wochenende (bis 04:00 Uhr) d) 1. auf den 2. August (bis 01:00 Uhr) e) 31. Dezember auf 1. Januar (bis 01:00 Uhr) ⁶ Lärmverursachende Arbeiten (Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen, Verwendung von Laubbläsern etc.) bzw. generell das Verursachen von Lärm sind zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr, zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr (Mittagsruhe) sowie an öffentlichen Ruhetagen nicht erlaubt, sofern damit Drittpersonen gestört werden. Unvermeidliche landwirtschaftliche Arbeiten sowie dringliche Winterdienstarbeiten sind davon ausgenommen. ⁷ Entsorgungsanlagen dürfen nur an Werktagen zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr benutzt werden. ⁸ Das zuständige Stadtratsmitglied kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen. ⁹ Das unnötige Laufenlassen oder Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs auf dem privatem Grund ist verboten.	b) Fasnachtssamstag (bis 04:00 Uhr des Folgetags) c) Chilbi-Wochenende (bis 04:00 Uhr des Folgetags) d) 1. auf den 2. August (bis 01:00 Uhr des Folgetags) e) 31. Dezember auf 1. Januar (bis 01:00 Uhr des Folgetags) ⁶ Lärmverursachende Arbeiten (Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen, Verwendung von Laubbläsern etc.) bzw. generell das Verursachen von Lärm sind zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr, zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr (Mittagsruhe) sowie an öffentlichen Ruhetagen nicht erlaubt, sofern damit Drittpersonen gestört werden. Unvermeidliche landwirtschaftliche Arbeiten sowie dringliche Winterdienstarbeiten sind davon ausgenommen. ⁷ Entsorgungsanlagen dürfen nur an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr benutzt werden. ⁸ Das zuständige Stadtratsmitglied kann in in besonderen Fällen können weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen verfügt oder Ausnahmen bewilligen bewilligt werden. ⁹ Das unnötige Laufenlassen oder Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs auf dem privatem Grund ist verboten. ² Vgl. Art. 33 eidgenössische Verkehrsregelverordnung (VRV)
Art. 18 Unterhalt von Maschinen und Geräten ¹ Maschinen und Geräte sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden oder vermindert wird. Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern versehen sein; sie haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.	Art. 18 Unterhalt von Maschinen und Geräten ¹ Maschinen und Geräte sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden oder vermindert wird. Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern versehen sein; sie haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.
Art. 19 Bau, Industrie, Gewerbe und andere Unternehmungen ¹ Lärmemissionen durch Bauarbeiten, Industrie, Gewerbe und andere private und öffentliche Unternehmen unterstehen den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung. ² Um Lärm zu verhindern, sind alle Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind, damit die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich einzuschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume, zu verlegen. ³ Bauarbeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Behebung eines Notstandes dienen. Diese sind den Polizeiorganen unverzüglich zu melden. ⁴ Das zuständige Stadtratsmitglied kann für Arbeiten, die aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich unterbrochen werden können oder ausgeführt werden müssen, Ausnahmen bewilligen.	Art. 19 Bau, Industrie, Gewerbe und andere Unternehmungen³ ¹ Lärmemissionen durch Bauarbeiten, Industrie, Gewerbe und andere private und öffentliche Unternehmen unterstehen den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung. ² Um Lärm zu verhindern, sind alle Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind, damit die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich einzuschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume, zu verlegen. ³ Bauarbeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Behebung eines Notstandes dienen. Diese sind den Polizeiorganen unverzüglich zu melden. ⁴ Das zuständige Stadtratsmitglied kann Ausnahmen können bewilligt werden für Arbeiten, die aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich unterbrochen werden können oder ausgeführt werden müssen, Ausnahmen bewilligen. ³ Vgl. § 1 kantonales Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz
V. Schutz des öffentlichen und des privaten Eigentums	
Art. 20 Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen ¹ Für die über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen ist eine Bewilligung durch das zuständige Stadtratsmitglied erforderlich. ² Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern könnten. Eine Durchfahrt von 3,0 m muss gewährleistet sein. ³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen. ⁴ Der Zugang und die Zufahrt zu den Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlökalen, Hydranten etc. ist jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, die die genannten Rettungseinrichtungen blockieren, können kostenpflichtig abgeschleppt werden. ⁵ Abseits von Strassen und Wegen dürfen Fahrzeuge von Unberechtigten nicht auf Wiesen, in Rabatten, an Waldrändern und in Wäldern abgestellt werden.	Art. 20 Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen ¹ Für die über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen ist eine Bewilligung durch das zuständige Stadtratsmitglied erforderlich. ² Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern könnten. Eine Durchfahrt von 3,0 m muss gewährleistet sein. ³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen. ⁴ Der Zugang und die Zufahrt zu den Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlökalen, Hydranten etc. ist jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, die die genannten Rettungseinrichtungen blockieren, können kostenpflichtig abgeschleppt werden. ⁵ Abseits von Strassen und Wegen dürfen Fahrzeuge von Unberechtigten nicht auf Wiesen, in Rabatten, an Waldrändern und in Wäldern abgestellt werden.

Totalrevidierte Polizeiverordnung gemäss Antrag des Stadtrats	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat blau)
⁶ Die gewerbliche Nutzung von (weiss markierten) öffentlichen Parkplätzen (z. B. durch Personentransporte) ist verboten. Die Nutzung der gelb markierten Taxistandplätze auf öffentlichem Grund bedarf einer Standplatzbewilligung des zuständigen Stadtratsmitglieds. Diese Standplatzbewilligungen sind befristet. ⁷ Über Ausnahmen (z. B. im Zusammenhang mit Baustellen etc.) entscheidet das zuständige Stadtratsmitglied.	⁶ Die gewerbliche Nutzung von (weiss markierten) öffentlichen Parkplätzen (z. B. durch Personentransporte) ist verboten. Die Nutzung der gelb markierten Taxistandplätze auf öffentlichem Grund bedarf einer Standplatzbewilligung des zuständigen Stadtratsmitglieds. Diese Standplatzbewilligungen sind befristet. ⁷ Über Ausnahmen (z. B. im Zusammenhang mit Baustellen etc.) entscheidet das die zuständige Stadtratsmitglied Verwaltungsabteilung.
Art. 21 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering ¹ Es ist untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen oder zu verunstalten, namentlich durch Spucken und Urinieren oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Raucherwaren, Flaschen, Papier, Getränkedosen, Verpackungen, Kaugummi etc. ² Wer den öffentlichen Grund verunreinigt (Littering, Landwirtschaftliche- oder Bauarbeiten etc.) hat ohne Verzug den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.	Art. 21 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering ¹ Es ist untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen oder zu verunstalten, namentlich durch Spucken und Urinieren oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Raucherwaren, Flaschen, Papier, Getränkedosen, Verpackungen, Kaugummi etc. ² Wer den öffentlichen Grund verunreinigt (z. B. durch Littering, Landwirtschaftliche Arbeiten oder Bauarbeiten etc.) hat ohne Verzug den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.
Art. 22 Verunreinigung durch Tiere ¹ Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturf Flächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen umgehend beseitigt werden.	Art. 22 Verunreinigung durch Tiere⁴ ¹ Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturf Flächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen umgehend beseitigt werden. ² Hundekot ist aufzunehmen und in den dafür bezeichneten Sammelstellen zu deponieren. ⁴ Vgl. Art. 13 kantonales Hundegesetz (HuG)
Art. 23 Tierhaltung ¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten. ² Das Entweichen von Tieren, welche den Menschen oder der Umwelt grössere Schäden zufügen könnten, ist sofort den Polizeiorganen zu melden.	Art. 23 Tierhaltung ¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten. ² Das Entweichen von Tieren, welche den Menschen oder der Umwelt grössere Schäden zufügen könnten, ist sofort den Polizeiorganen zu melden.
Art. 24 Campieren und Nächtigen im Freien ¹ Das Campieren und Wohnen in Zelten, Wohnwagen, Fahrbauten und ähnlichen Objekten sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders gekennzeichneten oder dafür eingerichteter Plätze ist verboten. ² Das zuständige Stadtratsmitglied kann Ausnahmegewilligungen erteilen.	Art. 24 Campieren und Nächtigen im Freien⁵ ¹ Das Campieren und Wohnen in Zelten, Wohnwagen, Fahrbauten und ähnlichen Objekten sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders gekennzeichneten oder dafür eingerichteter Plätze ist verboten. ² Das Die zuständige Stadtratsmitglied Verwaltungsabteilung kann Ausnahmegewilligungen erteilen. ⁵ Vgl. § 43 ff. kantonale Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene
Art. 25 Veranstaltungen, Umzüge ¹ Öffentliche Veranstaltungen wie z. B. der Verkauf oder die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen, Märkte, musikalische Darbietungen sowie Umzüge und Demonstrationen auf öffentlichem oder privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Stadtratsmitglieds. ² Das zuständige Stadtratsmitglied kann Veranstaltungen auf öffentlichem- und Privatgrund verbieten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.	Art. 25 Veranstaltungen, Umzüge ¹ Öffentliche Veranstaltungen wie z. B. der Verkauf oder die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen, Märkte, musikalische Darbietungen sowie Umzüge und Demonstrationen auf öffentlichem oder privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Stadtratsmitglieds. ² Das zuständige Stadtratsmitglied kann Veranstaltungen auf öffentlichem- und Privatgrund privatem Grund können verboten werden verbieten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
Art. 26 Sammlungen ¹ Geld- und Warensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Stadtratsmitglieds. ² Bei Geldsammlungen von Haus zu Haus müssen behördlich abgestempelte Sammelisten benützt werden, die den Namen der mit der Sammlung betrauten Person tragen.	Art. 26 Sammlungen ¹ Geld- und Warensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Stadtratsmitglieds. ² Bei Geldsammlungen von Haus zu Haus müssen behördlich abgestempelte Sammelisten benützt werden, die den Namen der mit der Sammlung betrauten Person tragen.
Art. 27 Temporäre Reklamen, Anzeigen, Plakate, Inschriften ¹ Das Verteilen, Aufkleben, Anbringen, Aufstellen oder Aufhängen von Flugblättern, Programmen, Plakaten, Reklamezetteln, Klebern etc. bedürfen sowohl auf privatem wie auf öffentlichem Grund einer Bewilligung.	Art. 27 Temporäre Reklamen, Anzeigen, Plakate, Inschriften ¹ Das Verteilen, Aufkleben, Anbringen, Aufstellen oder Aufhängen von Flugblättern, Programmen, Plakaten, Reklamezetteln, Klebern etc. bedürfen sowohl auf privatem wie auf öffentlichem Grund einer Bewilligung. ¹ Es ist verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art anzubringen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten für die Instandstellung zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Totalrevidierte Polizeiverordnung gemäss Antrag des Stadtrats	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat blau)
	² Unberechtigten ist es untersagt , an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Solche unterstehen im Übrigen der Bewilligungspflicht.
VI. Alkohol- und Tabakkonsum im öffentlichen Raum	VI. Alkohol- und Tabakkonsum im öffentlichen Raum
Art. 28 Alkohol- und Tabakkonsum im öffentlichen Raum ¹ Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser zu konsumieren. ² Das Rauchen ist auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf öffentlichen Spielplätzen verboten. Davon ausgenommen sind gekennzeichnete Bereiche. Zudem können der Sicherheitsvorstand / die Sicherheitsvorsteherin bzw. der Präsident / die Präsidentin der Primarschule Ausnahmen bewilligen. ³ Die Polizei kann die alkoholischen Getränke und Tabak zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicherstellen und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. ⁴ In Sport und Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Parkanlagen kann der Stadtrat Rauchverbotszonen festlegen. ⁵ Die Rauchverbotszonen sind entsprechend zu kennzeichnen.	Art. 28 Alkohol- und Tabakkonsum im öffentlichen Raum ¹ Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser zu konsumieren. ² ¹ Das Rauchen ist auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf öffentlichen Spielplätzen verboten. Davon ausgenommen sind gekennzeichnete Bereiche. Zudem können der Sicherheitsvorstand / die Sicherheitsvorsteherin bzw. der Präsident / die Präsidentin der Primarschule Ausnahmen bewilligt werden. ³ Die Polizei kann die alkoholischen Getränke und Tabak zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicherstellen und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. ⁴ ² In Sport und Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Parkanlagen kann der Stadtrat Rauchverbotszonen festlegen. ⁵ ³ Die Rauchverbotszonen sind entsprechend zu kennzeichnen.
VII. Wirtschaftspolizei	
Art. 29 Polizeistunde Neben den Vorschriften des kantonalen Gastgewerbegesetzes und dessen Verordnung gelten bezüglich Polizeistunde folgende Bestimmungen: a) Aufhebung der Polizeistunde (Freinächte bis 05:00) Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist an folgenden Tagen für das gesamte Stadtgebiet aufgehoben: - Fasnachtsfreitag - Fasnachtssamstag - Jahreswechsel (vom 31.12 auf 1.1.) b) Hinausschiebung der Polizeistunde (Verlängerung bis 02:00) Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist an folgenden Tagen für das gesamte Stadtgebiet hinausgeschoben: - am 1. August.	Art. 29 Polizeistunde Neben den Vorschriften des kantonalen Gastgewerbegesetzes und dessen Verordnung gelten bezüglich Polizeistunde folgende Bestimmungen: a) Aufhebung der Polizeistunde (Freinächte bis 05:00 Uhr) Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist an in folgenden Tagen Nächten für das gesamte Stadtgebiet aufgehoben: - Fasnachtsfreitag - Fasnachtssamstag - Jahreswechsel (vom 31. 12 Dezember auf 1. 1. Januar) b) Hinausschiebung der Polizeistunde (Verlängerung bis 02:00 Uhr) Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist an folgenden Tagen in der Nacht vom 1. August auf den 2. August für das gesamte Stadtgebiet hinausgeschoben.: - am 1. August.
VIII. Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen	
Art. 30 Verwaltungszwang ¹ Die Polizeiorgane sind berechtigt, die sofortige Beseitigung von Zuständen und Einrichtungen zu verfügen, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen. Nach erfolgloser Aufforderung, in dringenden Fällen auch ohne eine solche, können die Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Drittpersonen vornehmen lassen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend Emissionsschutz sind die Polizeiorgane berechtigt, die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten anzuordnen, die Verwendung von Maschinen, Geräten usw. zu untersagen und allenfalls ihre Anordnungen durchzusetzen. ² Die Polizeiorgane sind berechtigt, bei störendem Lärm Gerätschaften wie Maschinen, Lautsprecheranlagen, Tonwiedergabegeräte etc. vorübergehend sicherzustellen. ³ Bei Übertretungen in Wirtschaftsbetrieben oder solchen im Rahmen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen können.	Art. 30 Verwaltungszwang ¹ Die Polizeiorgane sind berechtigt, die sofortige Beseitigung von Zuständen und Einrichtungen zu verfügen, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen. Nach erfolgloser Aufforderung, in dringenden Fällen auch ohne eine solche, können die Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Drittpersonen vornehmen lassen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend Emissionsschutz sind die Polizeiorgane berechtigt, die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten anzuordnen, die Verwendung von Maschinen, Geräten usw. zu untersagen und allenfalls ihre Anordnungen durchzusetzen. ² Die Polizeiorgane sind berechtigt, bei störendem Lärm Gerätschaften wie Maschinen, Lautsprecheranlagen, Tonwiedergabegeräte etc. vorübergehend sicherzustellen. ³ Bei Übertretungen in Wirtschaftsbetrieben oder solchen im Rahmen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die öffentliche Ruhe, Ordnung und oder Sicherheit erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen können.
Art. 31 Durchsetzung der Verordnung Die Polizeiorgane und die vom Stadtrat ermächtigten Personen haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.	Art. 31 Durchsetzung der Verordnung Die Polizeiorgane und die vom Stadtrat ermächtigten Personen haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.
Art. 32 Bewilligungen Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet einzureichen.	Art. 32 Bewilligungen Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet einzureichen.
Art. 33 Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren ¹ Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können, und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest. ² Für die Sicherstellung der Bussen, Gebühren allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde oder die Polizei	Art. 33 Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren ¹ Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können, und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest. ² Für die Sicherstellung der Bussen, Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde oder die

Totalrevidierte Polizeiverordnung gemäss Antrag des Stadtrats	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat blau)
einen angemessenen Kostenvorschuss oder ein Depositum verlangen.	Polizei einen angemessenen Kostenvorschuss oder ein Depositum verlangen.
Art. 34 Strafbestimmungen ¹ Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis zum Höchstbetrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen geahndet, sofern das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht. ² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.	Art. 34 Strafbestimmungen ¹ Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis zum Höchstbetrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen geahndet, sofern das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht. ² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 35 Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt nach der Genehmigung durch das Parlament den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Polizeiverordnung.	Art. 35 Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse ¹ Der Stadtrat bestimmt nach der Genehmigung durch das Parlament den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Polizeiverordnung.
Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 15. März 2010 bzw. 12. März 2012 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.	Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse ² Auf diesen Zeitpunkt wird werden die Polizeiverordnung vom 15. März 2010 bzw. 12. März 2012 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Wetzikon, 3. Februar 2026

Fachkommission II

Christoph Wachter
Präsident

Christoph Schreiber
Kommissionsschreiber